

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1885

62 (12.11.1885)

Verordnungs-Blatt

der
 Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 12. November 1885.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

- Nr. 76912. B. Ausfolgung von Gütern.
 Nr. 77010. B. Beförderung von Dienstschreibern.
 Nr. 77641. G.D. Leistung des Geschworenen- und Schöffendienstes.
 Sonstige Bekanntmachungen:
 Nr. 76932. G.D. Vormerkungsliste für Billetausgeberstellen.
 Nr. 76872. B. Winterfahrplan 1885/86.
 Nr. 77316. B. Kurs des Fakultativgüterzugs 965.
 Nr. 77627. B. Winterfahrplan 1885/86.

- Nr. 75844. B. Druck u. Verkauf von Eisenbahnfrachtbriefen.
 Nr. 77043. B. Beförderung landwirthschaftlicher Erzeugnisse im Abonnement.
 Nr. 77243. B. Verkehrsaufnahme.
 Nr. 76566. B. Fehlen eines Pakets Schnittmuster.
 Nr. 77644. B. Fehlen einer Korbflasche Branntwein.
 Nr. 76290. T. Visitation von Maaß und Gewicht.
 Nr. 77008. B. Nachrichten für die Bahntelegraphenstationen.
 Nr. 75944. B. Mittheilungen über ausw. Verwaltungen.
 Aufgefundenes Geld.
 Dienstinrichten.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 76912. B. Die Ausfolgung von Bahnhof lagernden Gütern betreffend.

Nach §. 99 der Instruktion über den Güterexpeditionsdienst sind Güter, welche Bahnhof lagernd gestellt sind, von dem Adressaten in Empfang zu nehmen.

Es soll jedoch künftig auch nicht beanstandet werden, wenn solche Güter an Angehörige und Bedienstete des Adressaten, an Bedienstete von Gasthöfen und an Dienstmänner verabsolgt werden, welche ihre Bevollmächtigung zur Empfangnahme durch Vorweisung eines auf den Adressaten ausgestellten, noch giltigen Passes oder Legitimationscheins nachweisen, sofern kein Anlaß vorliegt, zu zweifeln, daß diese Urkunden dem Ueberbringer behufs Abholung der Güter überlassen wurden. Bei der Empfangsbescheinigung ist der Unterschrift des Empfängers beizufügen:

„Vom Adressaten durch Ueberlassung des Passes (Legitimationscheins) bevollmächtigt“.

Zu §. 99 der Instruktion über den Güterexpeditionsdienst ist hiervon Vormerkung zu machen.

Karlsruhe, den 7. November 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

J. B.

Schneider.

Nr. 77010. B. Die Beförderung von Dienstschreiben betreffend.

Um die sichere und geordnete Uebergabe der Dienstschreiben von den Zügen und an dieselben zu erleichtern, wird angeordnet:

1. Wenn eine Station gleichzeitig mehr als ein Dienstschreiben aufgibt, so sind diese Schreiben mit Bindfaden zusammenzuschüüren und so dem Gepäckschaffner zu übergeben.
2. Das gleiche Verfahren hat der Gepäckschaffner zu beachten, wenn derselbe an eine Station mehr als ein Dienstschreiben zu übergeben hat.
3. Am Sitze von Bahnverwaltungen und Bahnexpeditionen I. Klasse muß die Beförderung der Dienstschreiben von dem Bureau nach dem Zuge und umgekehrt ausschließlich in Säcken erfolgen.

Zu §. 150 der Instruktion über die Beförderung von Personen zc. ist hievon Vormerkung zu machen.

Jeder Bahnverwaltung und Bahnexpedition I. Klasse wird ein Sack zugetheilt werden.

Sofern ausnahmsweise auf einer Station wegen des gleichzeitigen Eintreffens mehrerer Züge ein Sack nicht ausreicht, ist wegen Zutheilung weiterer Säcke bis 30. November d. J. Antrag zu stellen.

Karlsruhe, den 8. November 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

J. V.

Schneider.

Nr. 77641. G.D. Die Leistung des Geschworenen- und Schöffendienstes betr.

Nach Erlaß Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 3. November d. J. Nr. 17847 sollen diejenigen Beamten und Bediensteten der diesseitigen Verwaltung, welche nach §. 66 des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands und den badischen Zusatzbestimmungen zu genanntem Paragraphen Bahnpolizeibeamte und damit polizeiliche Vollstreckungsbeamte im Sinne des §. 34⁶ des Gerichtsverfassungsgesetzes sind, in Zukunft in die Jahreslisten der Haupt- und Hilfschöffen bezw. in die Vorschlagsliste der Geschworenen nicht mehr aufgenommen werden und damit von der Dienstleistung als Schöffen oder Geschworene befreit bleiben.

Karlsruhe, den 11. November 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

Sonstige Bekanntmachungen.

Personalsache.

Nr. 76932. G.D. Es besteht z. Zt wieder Mangel an Anwärtern für Bilettausgeberstellen mit Bahn- beziehungsweise Weichenwärterdienst.

Die Groß- Bahnbauinspektoren und Betriebsdienststellen werden daher mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung Nr. 28372. G.D. in Verordnungsblatt Nr. 27 von 1884 wiederholt veranlaßt, den ihnen unterstellten, zu dem bezeichneten Dienste geeigneten Bahn- beziehungsweise Weichenwärtern hievon Kenntniß zu geben und denselben die Einreichung bezüglicher, nicht stempelpflichtiger Gesuche anheimzustellen.

Fahrdienst.

Nr. 76872. B. Vom 9. November d. J. ab wird der Zug 21 der Main-Neckarbahn, Heppenheim — Mannheim, um 20 Minuten früher gelegt und erhält deshalb zwischen Mannheim und Friedrichsfeld folgenden Kurs:

Friedrichsfeld	ab 6 ¹⁰	Morgens,
Seckenheim	{ an 6 ¹⁶	"
	{ ab 6 ¹⁷	"
Mannheim	an 6 ²⁸	"

Die Streckenfahrläne Mannheim — Heidelberg sowie die Plakatsfahrpläne (unter Nr. 11) sind handschriftlich zu berichtigen.

Nr. 77316. B. Die Halte des Fakultativ-Güterzuges 965 in Ipringen, Erfsingen und Königsbach werden mit sofortiger Wirkung bis zum 1. April 1886 aufgehoben. Die Abfahrtszeit des Zuges in Pforzheim wird für diese Zeit auf 5²⁴ gelegt und ist bis Wilsbergingen, unter Beibehaltung der bisherigen Ankunftszeit daselbst, die Fahrzeit K. einzuhalten.

Nr. 77627. B. Am 15. November d. J. wird auf der Strecke Müllheim — Mühlhausen zwischen den Stationen Napoleonsinsel und Banzenheim die Haltestelle Grünhütte für den Personenverkehr eröffnet werden. Von genanntem Tage an werden die Züge 195 und 199 ab Banzenheim 8 Minuten später gelegt.

In Grünhütte werden folgende Züge halten:

Zug 192 Grünhütte	ab 8 ⁴	Ortszeit,
" 193 hält nach Bedarf,		
" 195 Grünhütte	ab 2 ²⁴	"
" 196 hält nach Bedarf,		

Zug 199 Grünhütte ab 7¹⁹ Ortszeit,

" 199 R " ab 7⁴⁴ "

In den Dienstfahrplänen ist hiervon Vormerkung zu machen.

Güterverkehr.

Nr. 75844. B. Zum Druck und Verkauf von mit dem badischen Stempel versehenen Eisenbahnfrachtbriefen wurde die A. von Hagen'sche Hofbuchdruckerei in Baden ermächtigt.

In der Dienstanweisung I zum badischen Gütertarif ist hiervon Vormerkung zu machen.

Nr. 77043. B. Im Tarife für die Beförderung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Abonnement ist auf Seite 2 in der Anmerkung unter den Stationen, nach welchen Abonnementsendungen abgefertigt werden können, die Station Triberg nachzutragen. Dasselbe hat in der zur Abgabe an das Publikum bestimmten Impresse h. Nr. 34 (Bedingungen, unter welchen Transporte landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Abonnement ausgeführt werden) zu geschehen.

Nr. 77243. B. Mit Bezug auf die Verfügung Nr. 61336. B. im Verordnungsblatt vom laufenden Jahr, Seite 170, wird bekannt gegeben, daß der Personen-, Gepäck- und Güterverkehr nach Sizilien wieder aufgenommen ist.

Fehlende Güter.

Nr. 76566. B. Seit 21. Oktober d. J. fehlt in Heidelberg zu Gepäckalon Nr. 970 von Bretten ein Paket in grauer Leinwand, Schnittmuster enthaltend und 10 kg schwer.

Sämtliche Stationen werden beauftragt, sofort genaue Nachforschungen nach dem vorbeschriebenen Gegenstande anzustellen und im Auffindungsfalle unverzüglich Anzeige an die diesseitige Generaldirektion zu erstatten.

Nr. 77644. B. Seit 25. September d. J. fehlt von Lahr nach Singen eine Korbflasche Brantwein, gez. Frank Nr. 923, 23^{1/2} kg schwer.

Sämtliche Stationen werden angewiesen, sogleich und genau nach diesem Gegenstande zu forschen und im Auffindungsfalle — unter Anzeige an die diesseitige Generaldirektion — nach Singen zu schicken.

